



Brüssel, den 22. September 2014
(OR. en)

13199/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0200 (NLE)

FISC 131
ENER 394
ECOFIN 825

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11518/14 FISC 107 ENER 344
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten geografischen Gebieten gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG Steuerermäßigungen für als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden – Annahme

1. Am 27. Juni 2014 hat die Kommission dem Rat den obengenannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit diesem Beschluss soll Italien ermächtigt werden, in bestimmten besonders benachteiligten Gebieten ermäßigte Steuersätze für als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas (LPG) anzuwenden. Die Maßnahme ist in diesen geografischen Gebieten notwendig, um die hohen Heizkosten der Bewohner auszugleichen, die auf sehr schwierige klimatische Bedingungen oder auf die mit einer problematischen Heizstoffversorgung verbundene Insellage solcher Gebiete zurückzuführen sind.

2. Die Gruppe "Steuerfragen" (Energiebesteuerung) hat in ihrer Sitzung vom 25. Juli 2014 den Kommissionsvorschlag geprüft und außerdem über einen Antrag auf Änderung des Zeitraums, für den die Maßnahme gelten soll, beraten. Im Kommissionsvorschlag war nämlich eine Dauer von drei Jahren ab dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses vorgesehen, wohingegen in der Arbeitsgruppe vorgeschlagen wurde, dass die Maßnahme vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2018 gelten solle. Diese zusätzlich geforderte Änderung wurde mit der Sicherstellung der ununterbrochenen Anwendung ermäßigter Verbrauchsteuersätze begründet, da die vorhergehende Regelung schon am 31. Dezember 2012 ausgelaufen war.
3. Erwägungsgrund 8 und Artikel 3 wurden entsprechend der obengenannten Änderung angepasst. Die Arbeitsgruppe hat den geänderten Wortlaut mit Unterstützung der Kommission gebilligt. Die deutsche und die französische Delegation haben einen Parlaments- bzw. einen Prüfungsvorbehalt eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgezogen worden.
4. Dem Ausschuss der ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12313/14 FISC 109 ENER 365 ECOFIN 768) als A-Punkt anzunehmen.
